

# "Nichtkonforme Produkte in Deutschland"

## PMR-Hand-Funkgerät mit Zubehör

Datum der Meldung:

27.06.2018



### Angaben zum Produkt

**Produkttyp:**

PMR-Hand-Funkgerät mit Zubehör

**Markenname:**

nicht bekannt

**Modell:**

RT6

**GTIN**

nicht bekannt

**Seriennummer**

nicht bekannt

**Hersteller/ Name und Adresse**

RETEVIS TECHNOLOGY CO., LTD, China

**Inverkehrbringer/ Name und Adresse**

./.

# Sicherheitsinformationen

## Gefährdung:

H - Hohes Risiko (Klasse 3)

## Verletzungsart:

nicht bekannt

## Rechtsverordnung:

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG)

## Beschreibung der Gefahr/des Mangels:

1. die CE Kennzeichnung auf dem Gerät ist fehlerhaft
2. die Konformitätserklärung ist fehlerhaft
3. die Bedienungsanleitung ist nur in Englisch vorhanden

## **Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes eines Produktes**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam, dass das unten genannte Produkt nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt. Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 23 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 24 Abs. 3 FuAG folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- 1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im Markt wird untersagt.**

**Angaben zum Gerät:**

**Produktart:** PMR-Hand-Funkgerät mit Zubehör  
**Modell:** RT6  
**Hersteller:** RETEVIS TECHNOLOGY CO., LTD, China

- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

### **Begründung**

I.

Im Rahmen der Marktüberwachung gemäß §§ 23 ff. FuAG wurde am 10.03.2017 von der Bundesnetzagentur das oben aufgeführte Gerät auf der Anbieterplattform eBay mit der Artikelnummer 201621787434 gesichtet. Dabei wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen des FuAG nicht eingehalten werden. Es fehlen teilweise die gesetzlich notwendigen Kennzeichnungen bzw. Warnhinweise, die Konformitätserklärung, eine Bedienungsanleitung in deutscher Sprache mit entsprechenden Nutzungseinschränkungen (Frequenz, Leistung) für die Nutzung in Deutschland.

Die messtechnischen Ergebnisse unseres Messlabors zeigen, dass die Grenzwerte der Störemissionen sowie für die Nebenaussendungen in den für das Gerät angegebenen Frequenzbereichen nicht eingehalten werden.

Auf der Grundlage der Messergebnisse wurde ferner eine Risikobewertung durchgeführt die zum Ergebnis hat, dass von diesem Produkt ein „Hohes Risiko“ ausgeht.

Parallel hat die Bundesnetzagentur die Internetplattform informiert, so dass dann das Angebot von Seiten ebay gesperrt wurde.

Mit Anordnung vom 12.07.2017 wurde der Hersteller aufgefordert, die Konformitätserklärung und die technische Dokumentation unverzüglich vorzulegen. Dieser Anordnung ist der Hersteller nicht nachgekommen.

Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass für das Produkt kein ordnungsgemäßes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

II.

Gemäß § 23 Abs. 1 FuAG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 23 Abs. 2 FuAG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem FuAG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 24 FuAG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Geräts einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Produkt fällt unter den Anwendungsbereich des FuAG und muss somit den Anforderungen des FuAG entsprechen. Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden - Anforderungen nicht erfüllt sind.

Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im FuAG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteilte ich gemäß § 24 Abs. 3 FuAG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.

Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 41 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU).

Da sich das Produkt bei einer unbekanntem Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

411-13

### **Hinweise**

- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Abs. 2 FuAG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

- Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem FuAG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.